

nächst zu finden in den Vorstellungen von der natürlichen Freiheit des Menschen und vom Gesellschaftsvertrage. Von der historischen Entwicklung dieser Gedanken im allgemeinen sei hier abgesehen und nur auf ihre wirkungsvollsten Vertreter hingewiesen, auf Locke und Rousseau. Wenn Murhard unter Beibehaltung eines gewissen ethischen Pessimismus der Aufklärung die Normen jener beiden Grundanschauungen mehr moralisch zu verankern die Neigung hat, so steht ihm das als belesenem Kenner englischer Literatur wohl an; andererseits findet er damit auch gegensätzlich zu der naturgesetzlichen Begründung Rousseaus seinen Platz in gewisser Hinsicht unter der Gefolgschaft Kants. Unverkennbar aber weist es auf die französische Nationalversammlung von 1789 hin, wenn Murhard das Prinzip der natürlichen Freiheit nicht wie dort als Ergebnis wissenschaftlicher Konstruktion erstehen läßt, sondern als Glaubenssatz betrachtet, auf dem er zuversichtlich seine weiteren Anschauungen vom Staate aufbaut. Ähnlich steht er zum Gesellschaftsvertrag, den er zur Grundlegung des Staates macht, weniger in historischer als in sittlicher Beziehung. Im Aufbau seiner Staatszwecke kehren die Gedanken von 1789 wieder im allgemeinen mit der Absicht, das Individuum vor der Omnipotenz des Staates zu bewahren, im besonderen die des Abbé Sieyès, dessen Schrift "Qu'est-ce que le tiers état" bei den Liberalen Rotteckscher Richtung in höchstem Ansehen stand, und die Rotteck einmal "eine unsterbliche Schrift" nennt. Auf Sieyès stützen sich letztlich Murhards Argumentationen von den Staatszwecken der allgemeinen Sicherheit und Freiheit und des allgemeinen Wohls; in gleicher Weise der Gedanke, daß der Staat zur Verwirklichung des Glückes des Einzelnen überhaupt und das einzig beste Mittel ist, und vornehmlich dort in gemeinsamer Tätigkeit zu Werke geht, wo die Einzelkraft naturgemäß versagen muß (Redslob: a.a.O. S.38-39).

Von der Wertung und Einordnung der drei Zweckzentren des Staates war oben die Rede; sie sind Murhard original zu eigen. Seine Stellungnahme zu Kant ist im Verlauf der Darstellung genügend gekennzeichnet. Er führt den Aufgabenbereich des Staates über die ausschließliche Rechte